

**Gesetz zur Stärkung der Direkten Demokratie – Synopse**  
10.07.2016

<b>Artikel 62 Geltende Fassung</b> mit Kennzeichnung der wegfallenden Passagen ( <del>Durchstrich</del> ).	<b>Artikel 62 Neue Fassung</b> mit Kennzeichnung der hinzukommenden Passagen ( <b>Fettdruck</b> )
<p>(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können <del>darüber hinaus</del> darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. <del>Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.</del></p>	<p>(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können <b>auch</b> darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen <b>oder die Wahlperiode vorzeitig zu beenden. Volksbegehren zum Haushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.</b></p>
<p>(2) <del>Volksbegehren zum Haushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.</del></p>	
<p>(3) Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, <del>sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den beehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand</del> unverändert annimmt.</p>	<p>(2) Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus <b>innerhalb von drei Monaten</b> nach Erbringung des Nachweises der Unterstützung des Volksbegehrens zu unterbreiten. <b>Das Volksbegehren ist durchzuführen</b>, wenn das Abgeordnetenhaus den beehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten <b>sachlich</b> unverändert annimmt <b>und die Trägerin des Volksbegehrens innerhalb von weiteren vier Monaten die Durchführung des Volksbegehrens verlangt. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses kann bis zu der Durchführung des Volksbegehrens geändert werden, soweit dies Grundcharakter und Zielsetzung des beehrten Entwurfs eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht berührt. Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt in amtlichen Auslegungsstellen oder außerhalb derselben im Wege der freien Sammlung.</b></p>

# Gesetz zur Stärkung der Direkten Demokratie – Synopse

10.07.2016

<p>(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, <del>so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.</del> Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses <del>inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand</del> unverändert annimmt.</p>	<p>(3) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, <b>so ist ein Volksentscheid herbeizuführen. Der Volksentscheid findet am Tag der nächsten Wahl des Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments oder auf Antrag der Trägerin des Volksbegehrens an einem anderen Sonn- oder Feiertag statt. Mit Zustimmung der Landesabstimmungsleitung kann ein Volksentscheid vor Ablauf von vier Monaten ab amtlicher Veröffentlichung über das Zustandekommen des Volksbegehrens stattfinden.</b> Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses <b>sachlich</b> unverändert annimmt. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen; <b>in diesem Fall ist der Entwurf der Trägerin des Volksbegehrens als solcher auf dem Abstimmungszettel eindeutig zu kennzeichnen und zuerst zu nennen. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten vor einem Volksentscheid eine amtliche Mitteilung mit folgendem Inhalt: die Abstimmungsfrage, den Wortlaut aller zur Abstimmung stehenden Entwürfe, die Stellungnahme der Trägerin des Volksbegehrens und nachstehend die Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses und des Senats, deren zusammengenommener Umfang den Umfang der Stellungnahme der Trägerin nicht überschreiten darf.</b></p>
<p>(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.</p>	<p>(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.</p>
<p><del>(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.</del></p>	<p>(5) <b>Ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes Gesetz, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, tritt frühestens vier Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Durch Einspruchsbegehren kann im Wege der freien Sammlung ein Volksentscheid über das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetz verlangt werden. Kommt das Einspruchsbegehren zustande, tritt das Gesetz nur nach Zustimmung durch Volksentscheid in Kraft.</b></p>

**Gesetz zur Stärkung der Direkten Demokratie – Synopse**  
10.07.2016

	<p><b>Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Gleiches gilt für Gesetze, mit denen das Abgeordnetenhaus einen mit Volksbegehren beehrten Entwurf eines Gesetzes sachlich unverändert angenommen hat. Ein Einspruchsbegehren für verfassungsändernde Gesetze im Sinne des Artikel 100 Satz 2 findet keine Anwendung.</b></p>
<p><b>Artikel 63 Geltende Fassung</b> mit Kennzeichnung der wegfallenden Passagen (<del>Durchstrich</del>).</p>	<p><b>Artikel 63 Neue Fassung</b> mit Kennzeichnung der hinzukommenden Passagen (<b>Fettdruck</b>).</p>
<p>(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens <del>7</del>-vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der <del>Teilnehmer</del> und zugleich mindestens ein <del>Viertel</del> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.</p>	<p>(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens <b>fünf</b> vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der <b>Teilnehmenden</b> und zugleich mindestens ein <b>Fünftel</b> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.</p>
<p>(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens <del>50 000</del> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens <del>ein Fünftel</del> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der <del>Teilnehmer</del> und zugleich mindestens <del>die Hälfte</del> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.</p>	<p>(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens <b>20 000</b> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens <b>fünf vom Hundert</b> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der <b>Teilnehmenden</b> und zugleich mindestens <b>35 vom Hundert</b> der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.</p>
<p>(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens</p>	<p>(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens</p>

**Gesetz zur Stärkung der Direkten Demokratie – Synopse**  
10.07.2016

<p>ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der <del>Teilnehmer</del> zustimmt.</p>	<p>ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der <b>Teilnehmenden</b> zustimmt.</p>
	<p><b>(4) Ein Einspruchsbegehren kommt zustande, wenn mindestens zwei vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten nach der Verkündung des Gesetzes, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, dem Einspruchsbegehren zustimmen. Dem Gesetz, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, wird durch Volksentscheid zugestimmt, wenn eine Mehrheit der Teilnehmenden und zugleich mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt. Einem Gesetz, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, das die Verfassung von Berlin ändert, wird durch Volksentscheid zugestimmt, wenn zwei Drittel der Teilnehmenden und zugleich mindestens 35 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmen. Gleiches gilt für Gesetze, mit denen das Abgeordnetenhaus einen mit Volksbegehren beehrten Entwurf eines Gesetzes sachlich unverändert angenommen hat.</b></p>
<p>(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, <del>einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags,</del> wird durch Gesetz geregelt</p>	<p>(5) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid wird durch Gesetz geregelt.</p>